



**Aktuelles aus dem Landtag Steiermark**

## **Inhalt**

<b>Die 52. Landtagssitzung der XVII. Gesetzgebungsperiode .....</b>	<b>2</b>
<b>Dienstrechtsnovelle mit deutlichen Verbesserungen für Bedienstete des Landes Steiermark beschlossen .....</b>	<b>3</b>
<b>Landesregierung berichtet über den Vollzug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.....</b>	<b>4</b>
<b>Förderungsbericht des Jahres 2018 vom Landtag zur Kenntnis genommen.....</b>	<b>5</b>



## **Die 52. Landtagssitzung der XVII. Gesetzgebungsperiode**

Die 52. Landtagssitzung der laufenden XVII. Gesetzgebungsperiode fand am 28. Mai 2019 statt.

Die Tagesordnung umfasste insgesamt 19 reguläre Punkte. Es gab eine Dringliche Anfrage und drei Befragungen an Mitglieder der Landesregierung. Weiters gab es zwei Nachtragsordnungspunkte.

**Ein Auszug der wichtigsten Inhalte der Sitzung findet sich auf den kommenden Seiten.**

## **Dienstrechtsnovelle mit deutlichen Verbesserungen für Bedienstete des Landes Steiermark beschlossen**

**In der Landtagssitzung am 28. Mai 2019 wurde die Dienstrechtsnovelle beschlossen. Die Novelle bringt deutliche Verbesserungen für die Bediensteten des Landes Steiermark, unter anderem im Bereich der Familienhospizkarenz und des Mutterschutzgesetzes.**

„Die Novelle des Dienstrechts ist eine Notwendigkeit, um die Arbeitsbedingungen für Bedienstete des Landes Steiermark weiter zu verbessern. Die Änderungen sind Antwort auf die immer größer werdende Nachfrage nach Flexibilität im Arbeitsleben. Vor allem Familien und die Wiedereingliederung nach längeren Krankenständen werden durch die Dienstrechtsnovelle unterstützt“, erklärte Verfassungssprecherin KO Barbara Riener.

Eckpunkte der Novelle sind somit die Anpassungen an das Mutterschutzgesetz und an die bundesgesetzlichen Regelungen mit einer Wiedereingliederungszeit, sowie eine Neuformulierung der Dienstabwesenheiten. Damit soll eine Anpassung an die Praxis gewährleistet werden. Bei der Familienhospizkarenz wird es Verbesserungen hinsichtlich der Regelungen bei schwer erkrankten Kindern geben. Künftig wird es möglich sein, diese Karenzzeiten zu splitten und in Phasen in Anspruch zu nehmen, in denen die Kinder die Eltern dringend brauchen. Außerdem wird es eine Anpassung der Frühkarenz an die verschiedenen Varianten von möglichen Partnerschaftsformen geben sowie Anspruch auf Urlaubersatzleistungen. Weiters werden die Einstufungen für gewisse Funktionen im Gesundheitsbereich aufgrund der Strukturänderungen in den Ausbildungszentren bzw. im stationären Bereich angepasst.

**Die Regierungsvorlage wurde mehrheitlich mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne und KPÖ angenommen.**

## **Landesregierung berichtet über den Vollzug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung**

**Mit Beschluss des Landtages vom 02.04.2019 wurde die Landesregierung aufgefordert, regelmäßig über die Fortschritte bzw. Ergebnisse der Fachkommissionsarbeit zu berichten.**

Die Fachkommission wurde damit beauftragt, die Ergebnisse aus den Begleitmaßnahmen zum Vollzug sowie aus den Überprüfungen des Vollzugs der Bedarfsorientierten Mindestsicherung exemplarisch zu analysieren und Empfehlungen für Verbesserungspotenziale im Vollzug und insbesondere für die vollzugsorientierte Umsetzung der Vorgaben des neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes abzuleiten. Im Vordergrund stehen dabei eine einheitliche Vollzugspraxis, praktikable Anwendungsbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Ermittlung und Sicherung des benötigten Personalressourcenbedarfs für ein funktionales Vollzugssystem sowie ausreichend Rechtssicherheit für die Bezieher von sozialen Unterstützungsleistungen. Folgende Arbeitspakete wurden festgelegt: legislative Umsetzung, IT und Prozesse, Reporting und Controlling, Personal. Die Arbeitsgruppen werden umgehend eingesetzt und arbeiten – bei Bedarf auch übergreifend – an den ihnen zugewiesenen Handlungsfeldern.

Die MitarbeiterInnen der Sozialreferate der Bezirkshauptmannschaften beziehungsweise des Magistrats Graz wurden über den Entwurf des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes im Rahmen einer Fachtagung informiert und es wurden erste Impulse aus der unmittelbaren Vollzugspraxis aufgegriffen. Das Treffen widmete sich auch Problemstellungen im Vollzug des bestehenden Mindestsicherungsgesetzes, um die Perspektive der operativen Ebene in die Tätigkeit der Fachkommission einzubringen. Neben der Tätigkeit der Fachkommission wird auch seitens der Oberbehörde weiterhin die laufende Fachaufsicht wahrgenommen, unter anderem beispielsweise durch die Erstellung von Musterbescheiden, Leitfäden, Erlässen, die Durchführung von Workshops oder die fachaufsichtliche Prüftätigkeit. Nach Inkrafttreten des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes erfolgt eine legislative Aufbereitung der Umsetzungserfordernisse für die Steiermark. Weitere Workshops oder Fachtagungen zur Information und Vorbereitung sind von MitarbeiterInnen der Vollzugsbehörden und etwaiger PartnerInnen geplant. Ende Mai wird die nächste Sitzung der Fachkommission stattfinden. In diesem Rahmen werden die ersten Zwischenberichte aus den Arbeitsgruppen analysiert und die weiteren Schritte und Handlungsfelder für die Tätigkeit definiert. Im Juni erfolgt die nächste Berichterstattung zum Zwischenstand der Tätigkeit der Fachkommission.

**Die Regierungsvorlage wurde mehrheitlich gegen die Stimmen der FPÖ zur Kenntnis genommen.**

## **Förderungsbericht des Jahres 2018 vom Landtag zur Kenntnis genommen**

Der Förderungsbericht 2018 gliedert sich in 2 Teile: Landesförderungen und Bedarfszuweisungen.

Der Bereich der Landesförderungen ist der Hauptteil und listet jene als Geldleistung gewährten Förderungen auf, die dem Förderungsbegriff der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen entsprechen. Dargestellt sind die von den Dienststellen gemeldeten, 2018 tatsächlich ausbezahlten Förderungsbeträge. Der Bericht besteht aus einer Gesamtübersicht über alle Dienststellen und den einzelnen Dienststellenmeldungen; diese setzen sich jeweils aus zwei Abschnitten zusammen: Übersicht und Einzelfallausweis.

Die Förderungsbericht-Übersicht ist eine zusammenfassende Liste aller Förderungsprogramme der Dienststelle (mit Gesamtsummen der ausbezahlten Förderungen und Anzahl der Förderungsfälle pro Förderungsprogramm).

Der Förderungsbericht-Einzelfallausweis ist eine Auflistung einzelner Förderungsfälle mit Förderungsnehmer, Förderungsgegenstand und Förderungshöhe. Die in Form von übernommenen Haftungen gewährten Förderungen sind nicht enthalten, da sie im Rechnungsabschluss ersichtlich gemacht werden. Gesellschafterzuschüsse scheinen ausschließlich im Beteiligungsbericht auf.

Bedarfszuweisungen sind Transferzahlungen an Gemeinden im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes und somit keine Landesmittel, sondern Gemeindeertragsanteile, die vom Land lediglich verwaltet und aufgeteilt werden. Da es sich somit um keine Förderungsmittel des Landes handelt, werden die Bedarfszuweisungen im gegenständlichen Förderungsbericht gesondert veröffentlicht.

**Der Förderungsbericht wurde mehrheitlich mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und KPÖ zur Kenntnis genommen.**